

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer, Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
zum Plenum am 21.01.2020

„Generation von Schulstunden durch Abschaffung des Antragsruhestandes
Ich frage die Staatsregierung, wie viele (numerisch und prozentual) Lehrkräfte in den letzten 5 Jahren im Schulsystem (aufgeschlüsselt nach Schulart und -jahr) die Möglichkeit genutzt haben, vor Vollendung des 65. Lebensjahrs in Pension zu gehen bzw. einen sogenannten Antragsruhestand beantragt haben, in welchem Alter diese Lehrkräfte in Pension gegangen sind und wie viele Unterrichtsstunden durch die Abschaffung dieser Möglichkeit generiert werden können?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Gemäß Art. 64 des Bayerischen Beamtengesetzes kann eine Lehrkraft auf Antrag in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 64. Lebensjahr vollendet hat oder wenn sie schwerbehindert im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat. Derartige Anträge von nicht schwerbehinderten Lehrkräften sollen an den Grund-, Mittel- und Förderschulen allgemein erst ab dem vollendeten 65. Lebensjahr genehmigt werden. Für das Schuljahr 2020/2021 ist durch diese Maßnahme ein Kapazitätsgewinn von rund 470 Vollzeitlehreräquivalenten zu erwarten. Die Maßnahme betrifft etwas mehr als 500 Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen.

Der beigefügten Tabelle kann die Anzahl der auf Antrag (gem. Art. 64 BayBG) in den Ruhestand versetzten verbeamteten Lehrkräfte (einschl. Fachlehrkräften) sowie deren Anteil an allen aus dem Dienst ausgeschiedenen auf Probe bzw. auf Lebenszeit verbeamteten Lehrkräften (einschl. Fachlehrkräften) in den Schuljahren 2014/2015 bis einschließlich 2018/2019 in Aufgliederung nach den Schularten entnommen werden. Dabei sind auch Lehrkräfte berücksichtigt, die auf Antrag nur wenige Tage oder Wochen vor Erreichen der regulären Altersgrenze in den Ruhestand eingetreten sind.

Eine zusätzliche Aufgliederung nach dem Alter der Lehrkräfte ist in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht möglich.

München, den 21. Januar 2020

Tabelle. Auf Antrag (gem. Art. 64 BayBG) in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte¹ des Freistaates Bayern²

Schulart	Schuljahr	Auf Antrag (gem. Art. 64 BayBG) in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte ¹ des Freistaates Bayern ²	
		absolut	anteilig an allen aus dem Dienst ausgeschiedenen Lehrkräften ¹ des Freistaates Bayern
Grund- und Mittelschulen	2014/2015	620	29 %
Grund- und Mittelschulen	2015/2016	965	53 %
Grund- und Mittelschulen	2016/2017	1 044	52 %
Grund- und Mittelschulen	2017/2018	1 034	51 %
Grund- und Mittelschulen	2018/2019	1 121	55 %
Förderschulen	2014/2015	79	29 %
Förderschulen	2015/2016	89	36 %
Förderschulen	2016/2017	120	42 %
Förderschulen	2017/2018	111	40 %
Förderschulen	2018/2019	129	48 %
Realschulen	2014/2015	97	29 %
Realschulen	2015/2016	109	45 %
Realschulen	2016/2017	128	43 %
Realschulen	2017/2018	110	41 %
Realschulen	2018/2019	106	41 %
Gymnasien	2014/2015	230	31 %
Gymnasien	2015/2016	311	53 %
Gymnasien	2016/2017	362	52 %
Gymnasien	2017/2018	367	49 %
Gymnasien	2018/2019	375	51 %
Berufliche Oberschulen	2014/2015	41	38 %
Berufliche Oberschulen	2015/2016	41	48 %
Berufliche Oberschulen	2016/2017	50	45 %
Berufliche Oberschulen	2017/2018	39	39 %
Berufliche Oberschulen	2018/2019	44	44 %
Sonstig. beruflichen Schulen	2014/2015	81	35 %
Sonstig. beruflichen Schulen	2015/2016	103	47 %
Sonstig. beruflichen Schulen	2016/2017	99	44 %
Sonstig. beruflichen Schulen	2017/2018	87	41 %
Sonstig. beruflichen Schulen	2018/2019	130	51 %

¹ auf Probe bzw. auf Lebenszeit verbeamtete Lehrkräfte und Fachlehrkräfte.

² Datenquelle: VIVA

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Anfrage des Abgeordneten Thomas Gehring, Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
zum Plenum am 21.01.2020

„Arbeitszeiterhöhung Lehrkräfte Grund-Mittel und Förderschule - Sabbatjahr

Ich frage die Staatsregierung:

Wie viele Lehrkräfte haben in den letzten 5 Jahren im Schulsystem (aufgeschlüsselt nach Schulart) die Möglichkeit genutzt, ein sogenanntes Sabbatjahr umzusetzen, wie wird der Unterricht bei diesem Freistellungsmodell kompensiert und wie viele Unterrichtsstunden können jetzt jeweils an Grund-, Mittel und Förderschulen durch diese Maßnahme generiert werden?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

In Art. 88 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes ist vorgesehen, dass die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in der Weise zugelassen werden kann, dass zunächst während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung im Anschluss durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst, dem Sabbatjahr, ausgeglichen wird (vgl. KMBek vom 8. Oktober 2015, Az.: II.5-BP4004-6b.125785).

Der nachstehenden Übersicht ist die Anzahl der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte und Fachlehrkräfte) zu entnehmen, deren Freistellungsphase des Sabbatmodells in einem der Schuljahre 2014/2015 bis 2018/2019 endete (Datenquelle: Bezügesystem VIVA):

Grund- und Mittelschule:	1.083
Förderschule:	238
Realschule:	219
Gymnasium:	675
berufliche Schulen:	146
insgesamt:	2.361

Gemäß Art. 6d Abs. 7 des Haushaltsgesetzes kann bei Arbeitszeitmodellen (Sabbatjahr) während der Freistellungsphase der Lehrkraft eine Ersatzstelle im Umfang des entfallenden Arbeitszeitanteils ausgebracht werden. Zu Lasten dieser Ersatzstelle wird eine weitere Lehrkraft beschäftigt, die den Unterricht der in der Freistellungsphase befindlichen Lehrkraft übernimmt.

Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an Grund-, Mittel- und Förderschulen sollen entsprechende Anträge für Grund-, Mittel- und Förderschullehrkräfte künftig nicht mehr genehmigt werden. Bereits genehmigte Sabbatmodelle bleiben unangetastet. Im Schuljahr 2020/21 können durch diese Maßnahme folglich noch keine Kapazitätsgewinne generiert werden. Diese sind erst ab dem Schuljahr 2021/22 zu erwarten.

München, den 21. Januar 2020

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Anfrage der Abgeordneten Anna Toman, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, zum Plenum
am 21.01.2020

„Auswirkungen der Mehrbelastung für Grundschullehrkräfte
Hiermit frage ich die Staatsregierung, wie viele Unterrichtsstunden generiert werden können, wenn alle Grundschullehrkräfte statt 28 Stunden künftig 29 Stunden ableisten müssen, was bedeutet diese Regelung für die Teilzeitlehrkräfte an den Grundschulen und über welchen Zeitraum müssen die Lehrkräfte eine Stunde Mehrarbeit leisten?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Das Arbeitszeitkonto ist gemäß Art. 87 Abs. 1 und 3 Bayerisches Beamtengesetz durch eine Verordnung der Staatsregierung zu regeln. Das Verfahren wie die Auswirkungen sind auch bekannt, da es ein Arbeitszeitkonto für alle Schularten bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegeben hat. Daher orientiert sich das jetzt geplante Arbeitszeitkonto an den Vorgaben, die damals schulartübergreifend für das Arbeitszeitkonto galten.

Grundsätzlich wird das Arbeitszeitkonto wie folgt umgesetzt: Einer Ansparphase über mehrere Jahre, in der eine Unterrichtsstunde mehr zu halten ist, folgt eine kurze Wartezeit, in der die reguläre UPZ zu halten ist. Dann folgt eine Ausgleichsphase von gleicher Dauer wie die Ansparphase, in der – verpflichtend – eine Stunde weniger zu arbeiten ist. Die Zeitabläufe werden vorab in der Verordnung festgelegt.

Das Arbeitszeitkonto wird sukzessive in mehreren Jahren (Alterskohorten) aufwachsen. Für das erste Jahr könnten nach einer groben Schätzung bei Einbeziehen von ca. einem Fünftel der Grundschullehrkräfte bis zu 170 Vollzeitkapazitäten erwirtschaftet werden.

Für den Erlass der Verordnung ist ein ressortübergreifendes Verfahren erforderlich, das neben Abstimmungen auch Anhörungsverfahren beinhaltet. Erst nach Abschluss des Ordnungsverfahrens, aber auch nach Evaluation des Erfolgs der freiwilligen Maßnahmen, im laufenden Schuljahr können endgültige inhaltliche Aussagen und genaue Werte benannt werden.

München, den 21. Januar 2020

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Anfrage der Abgeordneten Gabriele Triebel, Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
zum Plenum am 21.01.2020

„Lehrkräfte in Teilzeit

Ich frage die Staatsregierung:

wie viele Lehrkräfte an den Förder-, Grund- und Mittelschulen in Teilzeit arbeiten (absolut und prozentual), welchen Stellenumfang diese Teilzeitkräfte jeweils haben und wie viele Stunden generiert werden können, wenn die Antragsteilzeit auf eine Mindeststundenmaß angehoben werden soll?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Derzeit arbeiten insgesamt rund 26.800 beim Freistaat Bayern verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte und Fachlehrkräfte) an Grund-, Mittel- und Förderschulen mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 100 Prozent. Dies entspricht einem Anteil von 46 Prozent aller beim Freistaat Bayern verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte und Fachlehrkräfte) an Grund-, Mittel- und Förderschulen. Der Stellenumfang der o. g. in Teilzeit beschäftigten Lehrkräfte umfasst insgesamt rund 17.600 Vollzeitäquivalente. (Quelle: VIVA, Stand 20.01.2020)

Zum Schuljahr 2020/21 soll das Mindeststundenmaß für Antragsteilzeit nach Art. 88 des Bayerischen Beamtengesetzes allgemein für Lehrkräfte an Förderschulen von 20 auf 23 Wochenstunden, bei Grund- und Mittelschullehrkräften von 21 auf 24 Wochenstunden angehoben werden. Dies schließt Lehrkräfte, bei denen bislang ein bereits länger bestehendes, niedrigeres Teilzeitmaß aus Gründen des Vertrauensschutzes weiter genehmigt wurde, mit ein.

Durch diese Maßnahme ist zum Schuljahr 2020/21 ein Kapazitätsgewinn von ca. 440 Vollzeitkapazitäten zu erwarten. Die Maßnahme betrifft rund 3.200 Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen.

München, den 21. Januar 2020